

Merkblatt Förderprogramm ökologische Grünbeetpatenschaften:

1. Förderungsumfang:

- Bei Beetpatenschaften für Flächen bis zu 40 m².
- Bei den Flächen handelt es sich vorzugsweise um Straßenbegleitgrünflächen vor oder in der Nähe des eigenen (Wohn-)Grundstückes oder ausnahmsweise Teilflächen einer Grünanlage.
- Jede/r Nutzende kann jährlich eine Förderung beantragen. Der Förderungsumfang beträgt für das erste Anlage- und Fertigstellungsjahr 10 € pro m², für Folgejahre beziehungsweise Bestandsbeetpatenschaften 5 € pro m².
- Förderungsempfänger:innen sind regelhaft natürliche Personen (Eigentümer:in/Mieter:in angrenzender Grundstücke).

2. Nutzung allgemein:

- Nutzungszweck im Sinne einer Beetpatenschaft (= Bepflanzen und Pflegen einer Straßenbegleitgrünfläche oder Teilfläche einer Grünanlage).
- Die geeignete Pflanzenwahl ist mit der Abteilung Stadtgrün (Frau Voges: Tel. Tel. 040-428 71 2797, mobil 0176 4285 9796) abzustimmen.
- Genehmigung der Beetpatenschaft als Sondernutzung, Genehmigungszeitraum 5 Jahre, mit Verlängerungsoption.
- Notwendig ist eine verantwortliche antragstellende Person, die als Adressatin des Verwaltungsaktes und Ansprechpartnerin für das Bezirksamt agiert.
- Formloser Antrag mit Benennung des Nutzungszeitraums und der Flächengröße, sowie Adresse der Belegenheit/Flurstücksnummer und einem bemaßtem Flächenplan.
- Die Nutzung wird gemäß Anlage 2 Ziffer 30 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der Öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen (WegeGebO) gebührenfrei gewährt.
- Die Abmeldung der Sondernutzung ist jederzeit möglich.

3. Auflagen:

- Der Boden darf nur bis zu ca. 30 cm Tiefe bearbeitet werden.
- Lüftungsschächte müssen freigehalten werden.
- Das Gefälle darf nicht verändert werden.
- Ein Überhang zu Fuß- oder Radwegen und Straßen ist zu entfernen.
- 50 cm zum Straßenrand müssen freibleiben.
- Es dürfen keine Einbauten oder Ausstattungsgegenstände (z.B. Zäune, Gitter, Hochbeete, Betontröge, Bänke, Findlinge etc.) verwendet werden.
- Auf eine regelmäßige Wässerung ist zu achten.
- Wildkraut ist nach Bedarf zu entfernen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Stand: 08-2022

- Alle anfallenden Pflege- und Reinigungsrückstände sind vom Sondernutzenden ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Anfallende Kosten für Entsorgung von Erdaushub, Pflanzen und Saatgut müssen vom Sondernutzenden selber getragen werden.
- Bei allen Maßnahmen im Rahmen einer Beetpatenschaft ist das Lichtraumprofil (Verkehrsraum für den Fuß-, Rad- und Straßenverkehr) freizuhalten.
- Für die Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit im Straßenraum ist bei der Pflanzenauswahl darauf zu achten, dass eine maximale Wuchshöhe von 80 cm nicht überschritten wird.
- Die Beendigung der Sondernutzung ist jederzeit möglich. Mit der Abmeldung der Sondernutzung müssen die eingebrachten Pflanzelemente auf eigene Kosten des Sondernutzenden entfernt werden.

4. Hinweise:

- Die Verkehrssicherungspflicht bleibt beim Bezirksamt.
- Bei baumpflegerischen Arbeiten können auch bei sorgsamer Arbeitsweise der beauftragten Firmen Beeinträchtigungen im Bereich der Bepflanzung entstehen. Das Bezirksamt beziehungsweise die eingesetzten Firmen sind in diesem Falle nicht schadensersatzpflichtig.
- Es wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen für den Fall von entstehenden Sach- oder Personenschäden.

5. Pflanzhinweis:

- Es sollten möglichst heimische Insektenfutterpflanzen gewählt werden. Geeignet sind z.B. Staudengewächse, Botanische Zwiebeln, Wildblumen, Sommerblumen oder Essbares wie Kräuter, Gewürze, Gemüse.